



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0248 vom 09.01.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	27.01.2020	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 97 "Baugebiet im Bereich Prof.-Gärtner-Straße/Grüner Weg"
hier: a) Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
b) Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 97 „Baugebiet im Bereich Prof.-Gärtner-Straße/Grüner Weg“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erneut aufzustellen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 53 und 183 sowie die Prof.-Gärtner-Straße tlw.. Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 31 der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Zu b)

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, dass die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 53 und 183 sowie die Prof.-Gärtner-Straße tlw.. Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 31 der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Sachdarstellung:

Der erneute Aufstellungsbeschluss ist erforderlich, um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu reduzieren, so dass nur die Grundstücke mit der Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche überplant werden, die für die Ansiedlung der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Sicherstellung einer weiterhin zukunftsfähigen und wirtschaftlichen freiwilligen Feuerwehr, die auf kurzem Weg in Einsatzfällen ihr Ziel erreicht, ist für alle Generationen von großer Wichtigkeit.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten